

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 17, 1868, S. 92 - 92

Haftung des Bezogenen aus einem gefälschten,
jedoch, wenn auch irrthümlich, von ihm als echt
anerkannten Accepte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Indossanten einzuklagen, übernommen haben, sonach Wiederbeklagte sich nicht für beschwert erachten können, wenn nicht sie, sondern ihre Austraggeber als domini litis im vorliegenden Prozesse angesehen werden. Auch haben sie in dem 50. Einlassungspuncte nicht in Abrede gestellt, daß sie an dem Ausgange des Rechtsstreites ein vermögensrechtliches Interesse nicht haben.

Aus diesen Gründen hängt nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts die Entscheidung der Sache lediglich von Leistung des der Wiederklägerin unter a und b auferlegten Eides dergestalt ab, daß es weder des in erster Instanz noch des in zweiter Instanz den Wiederbeklagten nachgelassenen Delateides bedarf.

2.

Haftung des Bezogenen aus einem gefälschten, jedoch, wenn auch irrtümlich, von ihm als echt anerkannten Accepte.

Entscheidung des Königlich Sächsischen Oberappellationsgerichts vom 13. September 1866.

Es kann einem erheblichen Zweifel nicht unterliegen, daß Beklagter, wenn er auf die brieflich an ihn gerichtete Bitte des Klägers, ihm darüber Auskunft zu geben, ob der von W. Sch. ausgestellte, auf 139 Thlr 7 $\frac{1}{2}$ Ngr. lautende, sein, Beklagters, Accept tragende Wechsel echt sei, dem Ueberbringer des Briefes, Fl., für Klägers die Antwort ertheilt: „das Papier werde in Ordnung gehen,“ hiermit das gedachte Accept für echt erklärt und auf Grund desselben den Wechsel selbst zur Verfallzeit zu bezahlen versprochen hat: Es erscheint daher Beklagter in Hinblick auf diese seine Erklärung und auf dieses sein Versprechen zur Bezahlung ganz so, als wenn das beregte Accept wirklich von ihm bewirkt worden wäre, mithin auch principaliter und keineswegs als subsidiär verbunden.

Nun hat zwar Beklagter im ersten Verfahren sich darauf berufen, daß er bei der Verhandlung mit dem Ueberbringer des klägerischen Briefes in einem Irrthume verfiel, und zu dem Ende angeführt, er habe mit Sch. in mehrfacher Geschäftsverbindung gestanden und namentlich zwei von demselben unter dem 8. October, beziehentlich unter dem 4. December 1863, auf ihn gezogene, in drei Monaten zahlbare Tratten in den Beträgen von 94 Thalern und 106 Thalern 20 Ngr. acceptirt gehabt, welche sich damals noch in Umlauf befunden. Er habe daher in dem ihm von Fl. überbrachten Papiere eine dieser beiden Tratten zu erkennen geglaubt und wolle nur noch darauf hinweisen, daß er sehr schlecht sehe und keine Brille auf gehabt, daß er natürlich nicht den ganzen Wechsel durchgelesen, sondern bloß Accept und Unterschrift angesehen und daß überdem im Comptoir gerade aufgeräumt und aufgewaschen worden sei, weshalb seine Aufmerksamkeit nur eine getheilte gewesen.

Allein daß dies Alles, namentlich der Vorschrift in Art. 282.